



ORGANIZZAZIONE INTERNAZIONALE TRASPORTI A FUNE
INTERNATIONALE ORGANISATION FÜR DAS SEILBAHNWESEN
ORGANISATION INTERNATIONALE DES TRANSPORTS A CABLES
INTERNATIONAL ORGANIZATION FOR TRANSPORTATION BY ROPE
ORGANISACION INTERNACIONAL DES TRANSPORTES POR CABLE

Gültige technische Empfehlungen

HEFT NR. 9-1
der Art. 3 ersetzt das Heft Nr. 9bis
(Ausgabe 2014)

Bestimmungen für besondere Beförderungsfälle

Diese Empfehlung ist keine verbindliche Vorgabe, sondern beinhaltet eine Hilfestellung für die Beteiligten.
Es wäre wünschenswert, dass sie in allen Ländern zur Anwendung käme. Nationale Normen oder behördliche Anordnungen gehen vor.



ROMA 1957
PARIS 1963
LUZERN 1969
WIEN 1975
MÜNCHEN 1981
GRENOBLE 1987
BARCELONA 1993
SAN FRANCISCO 1999
INNSBRUCK 2005

ORGANIZZAZIONE INTERNAZIONALE TRASPORTI A FUNE
INTERNATIONALE ORGANISATION FÜR DAS SEILBAHNWESEN
ORGANISATION INTERNATIONALE DES TRANSPORTS A CABLES
INTERNATIONAL ORGANIZATION FOR TRANSPORTATION BY ROPE
ORGANISACION INTERNACIONAL DES TRANSPORTES POR CABLE

Sede : I-00188 ROMA – Via Suzzara, 19

O. I. T. A. F.

EMPFEHLUNGEN DER O.I.T.A.F.

HEFT NR. 9-1

der Art. 3 ersetzt das Heft Nr. 9bis

(Ausgabe 2014)

BESTIMMUNGEN FÜR BESONDERE BEFÖRDERUNGSFÄLLE

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Personen mit motorischer Behinderung	2
2.1. Technische Voraussetzungen für Seilbahnen	2
2.1.1. Voraussetzungen für alle Anlagen	2
2.1.2. Spezielle Voraussetzungen für den Zugang zu bestimmten Anlagensystemen ...	3
2.1.2.1. Schleplifte	3
2.1.2.2. Sesselbahnen	3
2.1.2.3. Kabinen-, Pendel- und Standseilbahnen	3
2.2. Betriebliche Voraussetzungen.....	4
2.2.1. Voraussetzungen für den Zugang der Fahrgäste	4
2.2.2. Bedingungen für die Benutzung der Anlage	4
3. Beförderung von Kindern < 1,25 m auf Sesselbahnen	5
3.1. Vorwort	5
3.2. Betroffene Personen	6
3.2.1. Kinder	6
3.2.2. Verantwortliche	6
3.2.3. Begleitpersonen	7
3.2.4. Betriebspersonal	7
3.3. Regeln zur Benutzung von Sesselbahnen	8
3.4. Empfehlungen zu organisatorischen Maßnahmen	8
4. Ausschlüsse	8
5. Tiere	9
6. Güter	9

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Beförderung bestimmter Gruppen von Fahrgästen (Personen mit motorischer Behinderung, Kinder), von Tieren und Gütern setzt spezielle betriebliche und technische Maßnahmen vor Beginn der Beförderung und besondere Benutzungsbedingungen für diese voraus, um die Sicherheit der Personen und der Anlagen zu gewährleisten.

Der folgende Text enthält einige dieser Voraussetzungen für den Betrieb bzw. für die Benützung von Seilbahnen, um es dem Betreiber zu ermöglichen, sich auf diese Beförderungsfälle vorzubereiten.

Die Bestimmungen für Zugang und Beförderung von Personen mit motorischer Behinderung, Kindern, Tieren sowie Gütern sollen in einem Dokument festgehalten und öffentlich bekannt gemacht werden.

2. Personen mit motorischer Behinderung

Anlagen, die für die Beförderung von Personen mit motorischer Behinderung vorgesehen sind, sollten den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels entsprechen.

Die Beförderung von Personen mit motorischer Behinderung und vor allem von denen, die besondere Geräte (Rollstuhl, Monoski mit Sitzschale, Zweiski mit Sitzschale usw.) verwenden, erfordert eine sorgfältige Vorbereitung von Seiten des Betreibers, gegebenenfalls unter Abstimmung mit dem Hersteller der besonderen Geräte.

Hierzu gehört neben der Anpassung der Beförderungsbedingungen die Festlegung von Dienstanweisungen.

2.1. Technische Voraussetzungen für Seilbahnen

2.1.1. Voraussetzungen für alle Anlagen

Um Personen mit motorischer Behinderung im Rollstuhl den Zugang zu ermöglichen, sollten die Verkehrswege in der Station, falls keine technischen oder betrieblichen Gründe dagegen sprechen, wie folgt ausgeführt sein :

- ebener Boden, Neigung nicht über 5%
- Rampen mit geringer Neigung, 6,5 % in allen Fällen, in denen dies möglich ist, höchstens aber 8 % gerade Absätze von 1,5 m Länge alle 10 m
- Richtungsänderung nur auf den geraden Absätzen
- Rutschfeste Bodenflächen
- Keine Stufen und keine Schwellen von über 2 cm Höhe bzw. mit Schrägkante von 4 cm

Die Anlage sollte einen Zugang mit einer Breite von mindestens 90 cm aufweisen. An bestimmten Stellen der Anlage (z.B. Zugangsschranken) kann diese Breite auf 80 cm reduziert werden.

Diese Breite von 90 cm kann wie folgt hergestellt werden:

- getrennte Zugangsspur
- spezieller Zugangsregler
- zwei vis-à-vis angeordnete Zugangsregler ohne bzw. mit entfernbarem Mittelpfosten

2.1.2. Spezielle Voraussetzungen für bestimmte Anlagensysteme

2.1.2.1. Schleplifte

Für die Beförderung von Personen mit besonderen Geräten muss die Festigkeit der Schleppvorrichtung der angehängten Last entsprechen.

2.1.2.2. Sesselbahnen

Bei Sesselbahnen mit Förderbandeinstieg sollte der Zugang in der Förderbandachse liegen, um zu vermeiden, dass die Benutzer ihre Gleitgeräte zum Einstieg in die richtige Stellung manövrieren müssen.

2.1.2.3. Kabinen-, Pendel- und Standseilbahnen

Die Stationen von Kabinen-, Pendel- und Standseilbahnen sollten so ausgeführt sein, dass Personen mit besonderem Gerät beim Zugang (von aussen) zu den Fahrzeugen und beim Abgang nach dem Ausstieg höchstens eine Person zur Hilfestellung benötigen und dabei ihr besonderes Gerät nicht zu verlassen brauchen.

Fahrzeuge, die für Personen mit besonderem Gerät vorgesehen sind, sollten eine Zugangsbreite von mindestens 80 cm aufweisen. Falls in Folge der Besonderheiten der Anlage die Gefahr eines unvorgesehenen Verrutschens von besonderen Geräten besteht, ist im Innenraum des Fahrzeuges ein Anschlagpunkt von mindestens 1000 N Belastbarkeit vorzusehen.

Wenn es bei bestimmten Kabinenbahnen zulässig ist, dass die an der Sitzschale befestigten Skier aus der Kabinentür herausragen, müssen Einstiegs- und Ausstiegsbereiche in der Station, sowie die Kabinen entsprechend konzipiert und die betrieblichen Maßnahmen darauf abgestellt sein. Die Skier dürfen nur so weit aus der Tür herausragen, dass

- das Lichtprofil der Anlage eingehalten wird,
- keine Gefahr des Verhängens besteht und
- der normale Öffnungs- und Schließvorgang der Tür nicht beeinträchtigt wird.

2.2. Betriebliche Voraussetzungen

2.2.1. Voraussetzungen für den Zugang der Fahrgäste

Sollten Personen aufgrund der Art ihrer motorischen Behinderung zusätzliche Hilfestellungen benötigen oder ein besonderes Gerät verwenden wollen, müssen sie mit dem Betreiber vor der

Beförderung die Beförderungsmodalitäten vereinbaren. Diese Vereinbarung sollte vor dem Kauf der Fahrkarte erfolgen.

Wenn die Person mit motorischer Behinderung ein besonderes Gerät benutzt (Rollstuhl, Monoski mit Sitzschale, Zweiski mit Sitzschale usw.), sollte dieses Gerät zum Einsatz bei Seilbahnen geeignet sein. Sollte diese Eignung nicht offensichtlich sein, nicht durch den Vergleich mit einem dem Betreiber bekannten und von ihm akzeptierten Gerät zu beurteilen sein oder durch eine spezielle Bescheinigung nachgewiesen, kann der Betreiber verlangen, dass vor dem Einsatz des Gerätes ein Versuch durchgeführt wird. Wenn der Versuch nicht zufriedenstellend ausfällt, kann der Betreiber die Beförderung verweigern.

Die Eignung der besonderen Geräte, die mit einer Seilbahn befördert werden sollen, kann nach folgenden Vorgaben geprüft werden :

- Schleplifte :
 - Einfaches und sicheres Ein- und Aushängen, auch im Fall eines Sturzes
 - Ruckfreies Anfahren nach dem Einhängen
 - Einwandfreie Spurführung und Stabilität während der Beförderung
 - Vorkehrung gegen Abgleiten des Fahrgastes oder des besonderen Geräts bei Fehllösung vom Gehänge oder Sturz des Fahrgastes (Rücklaufsperrung am Gerät oder Möglichkeit für den Benutzer, den Rutschvorgang nach dem Sturz zu stoppen)
- Sesselbahnen
 - Einhaltung des Lichtraumprofils
 - Einstieg:
 - ✓ Geeignete Sitzhöhe des besonderen Geräts
 - ✓ Schliessbarkeit des Schließbügels
 - ✓ Ausreichende Stabilität des besonderen Geräts auf dem Sessel
 - Ausstieg:
 - ✓ Ausreichende Stabilität des besonderen Geräts beim Aussteigen
- Seilschwebbahnen :
 - Bergung durch Abseilen :
 - ✓ Ausreichende Stabilität des hängenden besonderen Geräts mit dessen Benutzer

2.2.2. Bedingungen für die Benutzung der Anlage

- Bestimmungen für alle Anlagen:

Bei der Beförderung von Personen mit motorischer Behinderung sollten folgende Bedingungen beachtet werden :

- Bei der Beförderung von besonderen Geräten mit erhöhtem Platzbedarf muss gegebenenfalls die Besetzung der Fahrzeuge beschränkt werden
- Falls eine Begleitperson erforderlich ist, muss diese mit demselben Fahrzeug wie die Person mit motorischer Behinderung befördert werden
- Die Anlage ist zu verlangsamen oder anzuhalten, falls dieses für den Ein- oder Ausstieg der Person mit motorischer Behinderung erforderlich ist
- Der Bedienstete an der Ausstiegsstation muss über die Beförderung der Person mit motorischer Behinderung in Kenntnis gesetzt werden.

Die Anzahl der gleichzeitig mit einem Fahrzeug und insgesamt mit der Anlage zu befördernden Personen mit motorischer Behinderung ist unter Berücksichtigung der Art der Anlage und der Art der motorischen Behinderung der Fahrgäste festzulegen, um eine sichere Beförderung und allfällig erforderliche Bergung zu gewährleisten.

- Sonderbestimmungen für Schlepplifte:

Bei denjenigen Schleppliften, die mit besonderen Geräten benutzt werden können, ist die Neigung der Anlage zu berücksichtigen. Diese darf 40 % nicht überschreiten.

Zwischen der Person mit motorischer Behinderung und dem nachfolgenden Schleppliftbenutzer sollte ein Sicherheitsabstand vorgesehen werden. Der Abstand ist vor allem unter Berücksichtigung der Neigung der Anlage zu bestimmen.

Von jedem Punkt der Schlepptrasse muss eine Skiabfahrt leicht zu erreichen sein.

- Bedingungen für Bergen durch Abseilen:

Die Möglichkeit, Personen mit motorischer Behinderung, einschließlich deren besondere Geräte an einen sicheren Ort nach dem Abseilen zurück zu führen, sollte für jede einzelne Anlage untersucht werden.

In gleicher Weise sollten die Verfahren zur Bergung von Personen mit motorischer Behinderung einschließlich deren besondere Geräte von dem Betreiber im Bergeplan festgelegt sein. Dabei sollten die eventuellen Empfehlungen des Herstellers der besonderen Geräte berücksichtigt werden.

In den meisten Fällen werden Behindertensportgeräte mit Sitzschale mit zwei 1,5m-Gurten abgeseilt, wobei der eine Gurt um die Rückenlehne des besonderen Geräts und unter den Armen des Fahrgasts hindurch gelegt wird und damit einen ersten Anschlagpunkt ergibt. Der zweite Gurt verläuft unter dem besonderen Gerät auf der Höhe der Knie des Fahrgastes vor dem Stossdämpfer, falls vorhanden. Die beiden Gurte werden zusammengeführt und ergeben einen einzigen Anschlagpunkt für das Seil, das für die Bergung verwendet wird.

3. Beförderung von Kindern < 1,25 m auf Sesselbahnen

3.1. Vorwort

Bei der Beförderung von Kindern mit einer Körpergröße < 1,25 m sind besondere Maßnahmen zu treffen, die Gegenstand der vorliegenden Empfehlung sind.

Im nachfolgenden Text werden Kinder mit einer Körpergröße < 1,25 m generell als "Kinder" bezeichnet.

3.2. Betroffene Personen

3.2.1. Kinder

- Kinder dürfen auf einem Sessel nur in Begleitung von deren Verantwortlichen oder einer Begleitperson befördert werden.
- Diese müssen unmittelbar neben den Kindern sitzen, d.h. es darf kein Leerplatz entstehen. Es dürfen höchstens jeweils zwei Kinder nebeneinander sitzen. Bei speziellen technischen Maßnahmen kann von diesen Vorgaben abgewichen werden.
- Jedes Kind gilt als eine Person. Jedoch darf ein einziges Kleinkind auf dem Schoß eines Verantwortlichen befördert werden, wenn sich der Schließbügel richtig schließen lässt. In diesem Fall darf der Verantwortliche keine weiteren Kinder begleiten.

3.2.2. Verantwortliche

Verantwortlich für die Kinder sind die Eltern oder die Personen, denen die Aufsicht übertragen wurde (Freunde, Skilehrer ...).

Der/die Verantwortliche(n) hat/haben die Aufgabe zu beurteilen, ob ein Kind fähig ist, eine Sesselbahn zu benutzen und sich entsprechend zu verhalten; er/sie muss/müssen dem Kind die Regeln zur Benutzung einer Sesselbahn und die erforderlichen Verhaltensweisen – auch bei Stillstand der Anlage – erklären.

Im Fall einer begleiteten Gruppe muss der Verantwortliche für die Gruppe dafür sorgen, dass die Verteilung der Kinder auf die einzelnen Sessel und Sitzplätze unter Einhaltung der organisatorischen Maßnahmen des Betreibers erfolgt. Er muss rechtzeitig vor dem Einstieg auch dafür sorgen, dass die als Begleiter ausgewählten Fahrgäste einverstanden sind, die Kinder zu begleiten. Diese Personen werden im nachfolgenden Text generell als "Begleitpersonen" bezeichnet.

3.2.3. Begleitpersonen

Die Begleitperson(en) muss/müssen in der Lage sein, den Kindern, mit denen sie auf einem Sessel fährt/fahren, die erforderliche Hilfestellung zu leisten, insbesondere bei der Handhabung des Schließbügels und der Einhaltung der Sicherheitsanweisungen.

3.2.4. Betriebspersonal

An der Einsteigestelle: Die Betriebsbediensteten müssen beim Einstieg eines oder mehrerer Kinder besondere Sorgfalt und Vorsicht walten lassen.

Sie haben dabei auf folgende Punkte zu achten:

- Richtige Verteilung der Kinder und der Begleitpersonen auf Sessel und Sitzplätze
- Richtiger Einstieg bis zum Schließen des Schließbügels
- Hilfestellung, falls verlangt oder notwendig
- Anhalten der Anlage, falls ein Fahrgast Schwierigkeiten hat.

An der Ausstiegsstelle: Die Bediensteten müssen Hilfestellung leisten, falls verlangt oder notwendig.

Die vorstehenden Punkte sollten in die Betriebsvorschrift der Anlage aufgenommen werden.

3.3. Regeln zur Benutzung von Sesselbahnen

Die Verantwortlichen müssen die Kindern auf die Einhaltung der nachfolgenden Regeln aufmerksam machen :

- Einhaltung der Anweisungen und Hinweise, die im allgemeinen in der Einstiegsstation auf Tafeln mit Piktogrammen angeschlagen sind
- Beim Einstieg Hände aus den Schlaufen nehmen und die Skistöcke in einer Hand halten
- So weit wie möglich auf dem Sitz nach hinten rutschen
- Darauf achten, dass ein Verantwortlicher oder eine Begleitperson den Schließbügel schließt
- Sich während der Fahrt ruhig verhalten und nicht umdrehen, die Sessel nicht zum Schaukeln bringen und nicht auf der Sitzfläche hin- und herrutschen
- Keine Gegenstände aus dem Sessel hinaushalten oder –werfen
- Ski parallel in Fahrtrichtung mit den Spitzen nach oben halten und gegebenenfalls auf den Fußrasten abstellen
- Beim Benutzen eines Snowboards einen Fuß aus der Bindung nehmen
- Unter gar keinen Umständen vom Sessel springen
- Beim Stillstand der Anlage nicht unruhig werden und die Anweisungen des Betriebspersonals abwarten
- Vor dem Aussteigen sicherstellen, dass man nicht am Sessel hängen bleibt
- Bis zur Durchfahrt des Schildes "Bügel öffnen" den Schließbügel geschlossen halten. Erst dann Ski oder Snowboard von der Fußraste nehmen und darauf achten, dass der Bügel geöffnet wird
- An der Ausstiegsstelle aufstehen und abgleiten, wenn die Ski den Boden berühren
- Den Ausstiegsbereich unverzüglich verlassen
- Bei Nicht-Aussteigen in der Gegenstation auf dem Sessel sitzen bleiben und die Anweisungen des Personals abwarten.

3.4. Empfehlungen zu organisatorischen Maßnahmen

Einsteigestelle

- Schilder anbringen, die die Regeln nach 3.2.1 verdeutlichen
- Grenzwert der Körpergröße von 1,25 m für Fahrgäste und Bedienstete gut erkennbar anbringen
- Reduzierte Höhe der Sitzfläche gegenüber dem Boden

4. Ausschlüsse

Von der Beförderung sind die Personen auszuschließen,

- die die geltenden Rechtsvorschriften und Beförderungsbestimmungen nicht einhalten ;

- die den im Interesse von Sicherheit und Ordnung getroffenen Anordnungen des Betreibers oder der Betriebsbediensteten nicht Folge leisten ;
- die durch ihre Beeinträchtigung oder ihr Verhalten die Sicherheit und Ordnung gefährden oder zu öffentlichem Ärgernis Anlass geben könnten.

Falls solche Personen rückgeführt werden müssen, muss eine geeignete Begleitung sicher gestellt werden.

5. Tiere

Tiere können zur Beförderung zugelassen werden, wenn der sichere Betrieb nicht beeinträchtigt wird, der Halter während der Beförderung das Tier sicher unter Kontrolle hat und allenfalls mitfahrende Fahrgäste keinen Einwand erheben.

6. Güter

Die Beförderung von Gütern – nicht gemeint ist leichtes und nicht sperriges Gepäck wie Gleitgeräte, Rucksäcke usw. - kann unter den nachfolgenden Bedingungen zugelassen werden:

- Prüfung der Lage und Befestigung der Güter durch die Betriebsbediensteten, um zu vermeiden, dass Personen gefährdet werden
- Überprüfung der Einhaltung der zulässigen Nutzlast.
- Prüfung und Festlegung besonderer Beförderungsbedingungen für Güter, die über die normalen Abmessungen des Fahrzeugs herausragen bzw. für gefährliche Güter, wie leicht entzündbare oder explosionsfähige Produkte, ätzende oder radioaktive Stoffe usw.
- Verbot der gleichzeitigen Beförderung von gefährlichen Gütern und Fahrgästen.